

Vorrücken auf Probe (Realschule, Wirtschaftsschule)

(nach Art. 53 Abs.6 Satz 2 BayEUG und erweiterte Möglichkeit für Schüler der Realschule (§47 RSO bis einschließlich Schuljahr 2006/2007) und der Wirtschaftsschule (§44 WSO))

- Grundbedingungen:**
- **Realschule** nur für Schüler der Jahrgangsstufen **5 bis 9** möglich
 - **Wirtschaftsschule:** WS (4-stufig) Schüler 7/8 Jgst. bzw. WS(3) Jgst. 8
 - **Ziel** (Vorrückungserlaubnis) der Jahrgangsstufe **erstmalig nicht erreicht** (Fazit: Schüler, die auf Probe vorrücken wollen, dürfen noch keine Jahrgangsstufe innerhalb der Schulart, die sie jetzt besuchen wiederholt haben. (siehe KMS RS 29.06.05, KMS Gymn.18.07.05))

Schema:

Realschule Jahrgangsstufe 5 bis 9; WS(4) Jgst. 7/8 bzw. WS(3) Jgst. 8



erstmalig Ziel der Jahrgangsstufe*) nicht erreicht Note 1x6 o. Note 2x5 in Vorrückungsfächern



Realschule: nur **einmal Note 5** in Math. o. Deutsch o. Englisch o. Profulfach (RSO § 57 ; WPF I: Phy o. II: BwR o. IIIa: Franz. o. IIIb: Ku/We/HW/Soz)

Wirtschaftsschule: Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern



Klassenkonferenz (Lehrer, die in der Klasse unterrichten) **ermittelt, ob die oben genannten Voraussetzungen zum erweiterten Vorrücken auf Probe bestehen**



Erziehungsberechtigte stellen Antrag auf Vorrücken auf Probe



Lehrerkonferenz (Lehrer an der Schule) **entscheidet, ob der Schüler die Mängel in den Fächern (schlechter als Note 4) in absehbarer Zeit beheben kann**

Nein



Wiederholung

JA



Zeugnisbemerkung: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“

Probezeit bis 15. Dez. in allen Vorrückungsfächern
Entscheidung durch die Lehrerkonferenz



Probezeit nicht bestanden (Leistungen aller Vorrückungsfächer):

Zurückverweisung: Die Schüler gelten dann als **Wiederholungsschüler**

Wichtig: Nur die Schüler, die mit Art.53 Abs.6 Satz 2 (z.B. wegen Krankheit) auf Probe vorrücken durften, gelten wie bisher nicht als Wiederholungsschüler.

Schulartwechsel

1. Schülern, denen das Vorrücken auf Probe am Gymnasium genehmigt worden ist und danach an die RS oder WS übertreten, können auch an der RS oder WS auf Probe vorrücken, **ohne dass die Lehrerkonferenz an der neuen Schulart über das Vorrücken auf Probe neu entscheidet.** (KMS 03.05.05)
2. Unter „Jahrgangsstufe“ ist die Jahrgangsstufe **derselben Schulart** zu verstehen. Ein Wiederholen an einer anderen Schulart ist für das Vorrücken auf Probe (z.B. beim Übertritt von Gymn. an eine Realschule oder WS) **ohne Belang.** (KMS 19.07.05)

**Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern
(Wirtschaftsschulordnung - WSO)
Vom 25. August 1983**

Fundstelle: GVBl 1983, S. 971

Zuletzt geändert am 18.4.2005, GVBl 2005, S. 132

Vorrücken auf Probe § 44

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: "Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie auf Probe erhalten."

(2) ¹ Schüler der dreistufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufe 8 und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufen 7 und 8, die wegen Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ² In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie auf Probe erhalten.“

(3) ¹ Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember. ² Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³ Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴ Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.

**Schulordnung für die Realschulen
(Realschulordnung - RSO)
Vom 5. September 2001**

Fundstelle: GVBl 2001, S. 620

Zuletzt geändert am 10.5.2005, GVBl 2005, S. 165

Vorrücken auf Probe § 47

(1) Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 57 Abs. 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe“

(3) ¹ Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Abs. 2 bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ² Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³ Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴ Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.